



Stand März 2021

Position zur Versorgung und Rehabilitation von (heimischen) frei lebenden Wildtieren

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Die Aufnahme, Versorgung und Rehabilitation von frei lebenden Wildtieren ist nicht nur ein von der breiten Öffentlichkeit hochemotional diskutiertes Thema, sondern wird auch in Tierschutz- und Expertenkreisen unterschiedlich bewertet.

Zusätzlich bewegt sich die Thematik auch im Spannungsfeld verschiedener Rechtskreise, darunter das Tierschutzgesetz sowie naturschutz- als auch jagdrechtliche Vorgaben.

Rein rechtlich sind frei lebende Wildtiere im Sinne des Gesetzes „herrenlos“. Solange sich ein wildes Tier in Freiheit befindet, ist niemand dafür verantwortlich – mit allen Vor- aber auch Nachteilen, die damit verbunden sind. Alle heimischen Wildtiere unterliegen grundsätzlich dem Naturschutzrecht, einige als sogenanntes „Wild“ zusätzlich dem Jagdrecht. Darüber hinaus ist beim Umgang mit Wildtieren selbstverständlich auch das Tierschutzgesetz (TierSchG) als wichtigste Maßgabe zu beachten.

Hinzu tritt aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes auch eine ethische Verpflichtung, die im Falle von kranken, verletzten oder in akuten Notsituationen befindlichen Wildtieren ein Handeln notwendig macht und sich auch aus der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG ergibt. Insbesondere, da wir Menschen für viele negative Einflüsse (Lebensraumzerstörung, Straßenverkehr, Bauarbeiten, Jagd, etc.) und damit entsprechendes Leid von Wildtieren verantwortlich sind. Somit liegt es grundsätzlich erst einmal in der Verantwortung jedes Einzelnen, ihnen in einer Notsituation zu helfen.

Personen, die hilfsbedürftige Tiere finden, sollten sich unbedingt – sofern nicht unverzüglich eingegriffen werden muss – zunächst an zuständige Behörden (Veterinär-, Naturschutz- und/oder Jagdbehörde der Stadt oder des Landkreises, Auffangstationen oder Tierschutzvereine wenden. Falsches Handling kann schwerwiegende Folgen haben – sowohl für das Tier (Stress, Panik, etc.), als auch für die beteiligten Personen (Verletzungsgefahr, Zoonosen usw.).

Vor der Aufnahme eines Wildtieres ist immer abzuwägen, ob und wenn ja, wie man dem einzelnen Tier helfen kann. Häufig werden vor allem Jungtiere verschiedener Arten (zum Beispiel junge Singvögel, Igel oder Feldhasen) unüberlegt und unberechtigt der Natur entnommen und in Auffangstationen oder Tierheime gebracht. Aus einem Normalfall wird dadurch unnötigerweise ein Notfall, der die ohnehin begrenzten Kapazitäten der Einrichtungen weiter einschränkt, vor allem aber eine Belastung für das jeweilige Tier darstellt, die hätte vermieden werden können. So kann beispielsweise einem untergewichtigen Igel im Spätherbst gegebenenfalls bereits mit einer Zufütterung

geholfen werden, ohne dass das Tier hierfür in menschliche Obhut genommen werden muss.

Wildtiere aufzunehmen ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz ohnehin nur dann gestattet, wenn diese verletzt oder krank sind beziehungsweise sich in einer hilflosen Lage befinden. Bei streng geschützten Arten muss zudem umgehend eine Meldung an die Naturschutzbehörde erfolgen. Bei Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, muss der Jagdausübungsberechtigte seine Zustimmung erteilen. Alternativ ist eine Meldung an die Jagd- oder Ordnungsbehörde beziehungsweise an die örtliche Polizeidienststelle notwendig.

Oberstes Gebot muss in jedem Fall die Wiederherstellung der Wildbahnfähigkeit und die anschließende Wiederauswilderung des aufgenommenen Tieres sein. Wenn dies voraussichtlich nicht möglich sein wird, muss bereits im Vorfeld überlegt werden, ob eine dann dauerhafte Haltung in Menschenobhut tierschutzgerecht möglich und vertretbar erscheint. Dies kann grundsätzlich nur im jeweiligen Einzelfall, unter Hinzuziehen von sachkundigen Experten und Beachtung des jeweils gültigen Rechtsrahmens entschieden werden.

Bei als invasiv eingestuften Arten (zum Beispiel Waschbär, Marderhund oder Nilgans) ist zu berücksichtigen, dass eine Auswilderung gemäß EU-Vorgaben und des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich untersagt ist. Dasselbe gilt für Wildschweine und Wildkaninchen aufgrund entsprechender Bestimmungen im Jagdrecht.

Tierschutz gilt für alle Tiere gleichermaßen. Individuen verletzter oder verwaister (invasiver) Arten muss daher grundsätzlich weiterhin geholfen werden dürfen, wie auch Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (zum Beispiel Fuchs, Marder, Reh), sofern dies im jeweiligen Einzelfall nötig und möglich ist. Eine pauschale Tötungserlaubnis ist aus Tierschutzsicht klar abzulehnen.

Immer wieder gibt es jedoch auch Situationen, in denen ein Tier zwar eindeutig hilfsbedürftig ist, eine Behandlung, Aufnahme und/oder Rehabilitation aber ausgeschlossen ist, weil das Handling durch Menschen und selbst die nur zeitweise Haltung in Gefangenschaft für das Individuum in (zu) hohem Maße Stress – und damit erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes – verursachen würde. Hier kann eine Euthanasie im Zweifel das ungleich humanere Mittel darstellen. Dasselbe gilt für Tiere, die so schwer verletzt sind, dass eine Rehabilitation beziehungsweise ein Weiterleben unmöglich erscheint und sie schnellstmöglich von ihrem Leid erlöst werden sollten.

Das Tierschutzgesetz gibt die klare Vorgabe, dass für die Tötung ein „vernünftiger Grund“ vorliegen muss. Zudem darf ein Tier nur unter Betäubung getötet werden. Ausnahmen hiervon gibt es bei der Jagd oder der Schädlingsbekämpfung sowie bei Nottötungen. In jedem Fall muss diejenige Person, welche die Tötung vornimmt, sachkundig sein. Insofern ist daher grundsätzlich unbedingt ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Fazit

Verletzte oder verwaiste Wildtiere bedürfen menschlicher Hilfe, ein Eingreifen ist grundsätzlich ein Akt des Tierschutzes. Allerdings muss jeder Schritt – von der Aufnahme, Versorgung, Unterbringung und Rehabilitation bis hin zur Wiederauswilderung tierschutzgerecht und unter Beachtung des jeweiligen Rechtsrahmens durchgeführt werden. Eine entsprechende Sachkunde der handelnden Personen ist zwingend notwendig. Die Belastung für das Individuum muss möglichst gering gehalten werden und das jeweilige Eingreifen muss mehr Nutzen bringen als Schaden zufügen. Bei schwer verletzten oder schwer kranken Tieren ist dringend auch eine Euthanasie als Alternative zu prüfen.

Literatur

Brandes, F. (2009): Findeltiere aufziehen und auswildern. 160 S. Ulmer Verlag.

Interessengemeinschaft Hessischer Wildtierpfleger - IGHW (2020): Wildtiernotfall – Was muss ich beachten? Informationsbroschüre. Online unter: https://www.ighw.org/app/download/14683212130/IGHW_Notfallbrosch%C3%BCre+2020.pdf?t=1599813639

Kummerfeld, N., Korbel, R., & Lierz, M. (2005). Therapie oder Euthanasie von Wildvögeln – tierärztliche und biologische Aspekte. Tierärztliche Praxis Kleintiere, 33(6), 431-439.

Lierz, M. (2018): Diskussionsgrundlage: Erarbeitung von Grundlagen zur Evaluierung von Wildtierauffangstationen in Hessen. Landestierschutzbeauftragte Hessen (LBT), Oberste Naturschutzbehörde Hessen (Hrsg.). Online unter: https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Diskussionsgrundlage_Wildtierauffangstationen_2008.pdf

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2010): Nottötung von Wildtieren – Merkblatt 124. Online unter https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT-MB_124_Nott%C3%B6tung_Wildtiere_2010_.pdf&did=142